

Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für Anlässe auf dem Gemeindegebiet Sirnach

(zutreffendes ankreuzen)

- zum Sperren von Gemeindestrassen
- zum Befahren von Strassen, die mit einem Fahrverbot signalisiert sind
- Ausnahme von anderen örtlichen Beschränkungen
mit Angabe der örtlichen Beschränkung/Signalisation

gemäss §§ 33, 34 und 55 des Gesetzes über Strassen und Wege (RB 725.1) und §§ 8 und 9 der VO des RR zum Gesetz über Strassen und Wege (RB 725.10)

Das Gesuch ist mindestens 1 Monat vor dem geplanten Anlass einzureichen.

1. Veranstaltungsart (Jahrmarkt, Messe, Fasnacht, usw.)

2. Name des Veranstalters (Firma/Verein)

3. Verantwortlichen Person

Name, Vorname

Adresse, PLZ Ort

Telefon/Mobile

E-Mail

4. Durchführungsdatum

Beginn mit Datum/Uhrzeit

Ende mit Datum/Uhrzeit

5. Örtlichkeiten (Strassenabschnitt, Strassen-Namen angeben)

- Vollsperrung
Geplante Umleitung via
- Teilspernung (minimale Durchfahrbreite von 3.5 m ist zu gewährleisten)

6. Welche Organisation ist für die Verkehrsregelung zuständig?
(bei Strassensperrungen zum Parkieren)

7. Benutzte Fahrzeuge mit Angabe Kontrollschild
(nur bei Durchfahrtsbewilligung Fahrverbot)

Bemerkungen

Ort und Datum

Unterschrift des Gesuchstellers

Beilage: Planausschnitt des gesperrten Bereichs und der geplanten Signalisation.

Unvollständig ausgefüllte Gesuche können nicht behandelt werden und müssen zurückgewiesen werden.



Bewilligung (wird durch die Gemeinde ausgefüllt)

Strassensperrung wird bewilligt

Strassensperrung wird **nicht** bewilligt

Begründung

Folgende Auflagen sind mit der Bewilligung einer Strassensperrung einzuhalten:

- Der übrige Verkehr darf nicht behindert werden. Die Zufahrten zu Privatliegenschaften sind jederzeit frei zu halten.
- Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge wie Feuerwehr, Sanität und Polizei (Minstdurchfahrt 3,5 m) sowie die Kehrriichtabfuhr muss jederzeit gewährleistet werden.
- Jede Haftung für Unfälle, Schäden usw. wird abgelehnt.
- Die Signalisation/Absperrung muss durch Mitarbeitende des Werkhofes vorgenommen werden.
- Für Fussgänger muss ein gesicherter, abgesperrter Durchgang sichergestellt werden.
- Der Gesuchsteller hat für eine genügende Information der betroffenen Anwohner zu sorgen.

Kosten

Für die Bewilligung einer Strassensperrung muss eine Gebühr von pauschal CHF 50.00 innert 30 Tagen seit Erhalt der Bewilligung entrichtet werden.

- Verrechnung erfolgt zusammen mit Miete Gemeinde-Räumlichkeiten
- Verrechnung erfolgt mit separater Rechnung

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Entscheides unter Beilage des entsprechenden Entscheides beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie allfällige Beweismittel aufführen.

Für die Gemeinde:

Kurt Baumann
Gemeindepräsident

Beatrix Kesselring
Gemeindeschreiberin

Kopie an:

- Gesuchsteller
- Kantonspolizei Münchwilen, Wilerstrasse 18, 9542 Münchwilen
- Sanitätsnotrufzentrale 144 Thurgau, Zürcherstrasse 325, 8500 Frauenfeld
- Monika Baumann, Abteilung Bau & Liegenschaften

- Karl Brunswiler, Leiter Werkhof
- Abteilung Finanzen & Steuern
- Ad acta

